

Leistungen für Bildung und Teilhabe – Schulbedarf

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten.

Hierzu zählt auch die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf zu Beginn eines Schulhalbjahres.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und **jünger als 25 Jahre** sind.
- **Schülerinnen und Schüler**, die keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Malstifte, Zirkel oder Radiergummi.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu Ihrem Regelbedarf zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres.

Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z.B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus dem monatlichen Regelbedarf zu bestreiten.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres.

Zum 1. August in Höhe von 116 Euro und zum 1. Februar in Höhe von 58,00 Euro.

Sofern bereits Leistungen nach dem SGB II bezogen werden, ist kein zusätzlicher Antrag erforderlich. Die Leistung erhalten Sie automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Empfänger von Wohngeld und Kindergeldzuschlag und Leistungen nach dem SGB XII stellen einen Antrag beim Sozialamt des Burgenlandkreises

Was ist zu beachten?

Bei Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist zur Einschulung und ab dem 15. Lebensjahr ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung).

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Jobcenter Burgenlandkreis Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die Kassenbelege auf.

Bitte beachten Sie:

Die Kosten für Schulbücher sind mit der Schulbedarfspauschale bzw. über den Regelbedarf abgedeckt, soweit es sich nicht um Kaufexemplare handelt, die durch die Gesamtkonferenz festgelegt wurden.

Für diese Fälle kommt ggf. ein Sonderbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II in Betracht, welcher gesondert zu beantragen ist. Durch Sie ist nachzuweisen (z.B. mittels Bestellliste der Schule), dass Sie zum Kauf eines Exemplars verpflichtet sind.

Der Kauf eines Buches, welches als Leihexemplar zur Verfügung gestellt wird, ist auch nicht als Sonderbedarf nach § 21 Abs. 6a SGB II übernahmefähig und ist durch den persönlichen Schulbedarf abgedeckt.

An wen muss ich mich wenden?

Als Leistungsbezieher von

- Leistungen nach dem SGB II an:

Jobcenter Burgenlandkreis
Hallesche Straße 60
06618 Naumburg

Als Leistungsbezieher von

- Leistungen nach dem SGB XII,
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz und
- Kindergeldzuschlag an:

Kreisverwaltung Burgenlandkreis
Sozialamt
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Es besteht auch die Möglichkeit, die Anträge in den **Geschäftsstellen des Jobcenters und der Migrationsagentur** zu erhalten und abzugeben.

Bei Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist zur Einschulung und ab dem 15. Lebensjahr eine **Schulbescheinigung** vorzulegen.

Geschäftsstelle Naumburg

Hallesche Straße 60
06618 Naumburg

Migrationsagentur

Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Geschäftsstelle Weißenfels

Friedrichsstraße 2
06667 Weißenfels

Geschäftsstelle Zeitz

Friedensstraße 80
06712 Zeitz

Antragsformulare stehen ebenfalls im Internet unter www.jobcenter-blk.de zur Verfügung.

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie in Form von weiteren Flyern:

Diese erhalten Sie im Jobcenter Burgenlandkreis sowie im Internet unter: www.jobcenter-blk.de

Herausgeber:
Jobcenter Burgenlandkreis
Hallesche Straße 60
06618 Naumburg

www.jobcenter-blk.de

